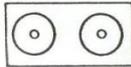


Zeichnerische Festsetzungen

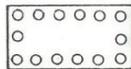
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



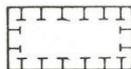
Bäume, die zu erhalten sind (§9(1) Nr. 25 b BauGB)



Bäume, die zu pflanzen sind (§9(1) Nr. 25 a BauGB)



*) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1) Nr. 25 a BauGB)



*) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1) Nr. 20 BauGB)

*) Zugeordnet zu Parz.-Nr. 43/16 und 43/17 gemäß §8 a(4) BNatSchG

Textliche Festsetzungen zur Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 4(2a) BauGB-MaßnG OG Oberarnbach - VG Landstuhl

Rechtsgrundlagen:

- A) Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- B) BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
- C) Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i Verb. mit § 86 Abs. 1 und 6 LBauO in der Fassung vom 08.03.1995 (GVBl. Nr. 4)
- D) Landespflegegesetz (LPfLG. Rh-Pf) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl.-S. 37), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. Rheinland-Pfalz (1994) S. 280).
- E) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

Planungsrechtliche Festsetzungen

A. x Pflanzbindungen und -pflichten (§ 9(1) Nr. 25a+b BauGB)

A. x.1 Pflanzpflichten

Gemäß Planzeichnung sind im Zuge des Erschließungsweges Baumpflanzungen vorzunehmen. Soweit örtliche Erfordernisse eine Verschiebung notwendig machen, ist sinngemäß zu ergänzen.

Zur Auswahl kommen Arten von:

Acer	Ahorn	Quercus	Eiche
Betula	Birke	Sorbus	Mehl-, Els-, Vogelbeere
Carpinus	Hainbuche		

Zusätzliche einheimische Laubgehölze sowie Sorten sind möglich.

A. x.2 Auf Parz. Nr. 43/14 sind Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Zur Auswahl kommen einheimische Bäume und Sträucher wie Eiche, Ahorn, Mehlbeere, Eberesche, Hasel, Liguster, Hainbuche, Rose etc. Zusätzliche einheimische Arten sind zulässig.

A. y Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

A. y.1 Auf Teilflächen der Pl. Nr. 1095 ist ein grabenbegleitender Streifen von jeweils 2,0 m standortgerecht umzuwandeln. Die Gewässerstruktur des Grabens ist gemäß Zielsetzung der Fachbehörde zu verbessern.

Das Bestandsziel ist ein extensiver Puffergürtel mit grabenbegleitender, standortgerechter Gehölzvegetation. Zur Auswahl kommen Erlen und Salix-Arten.

Die Festsetzungen gemäß Textziffer A. x. 2 und A. y. 1 werden den Vorhaben auf Parz. Nr. 43/16 und 43/17 im Sinne von § 8a(4) Satz 4 BNatSchG zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

z1) Vorgärten und Gestaltung nicht überbaubarer Flächen (§ 86(1) BauNVO)

Die nicht überbaubaren Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Auf dem Grundstück ist mindestens ein heimischer Laubbaum je 250 m² unbebauter Grundstücksfläche nachzuweisen.

Vorgärten, das sind die Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden.

z2) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind in die nicht überbaubare Grundstücksfläche zu entwässern.

z3) Auf dem Grundstück sind Geländemodellierungen vorzunehmen, um die Sammlung und die Versickerung von Oberflächenwasser zu ermöglichen.

z4) Einfriedungen

Die Gesamthöhe der Einfriedungen am Erschließungsweg vor der vorderen Baugrenze darf das Maß von 0,8 m, jeweils gemessen ab OK Fahrbahn nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf allseitig nicht mehr als 0,30 m betragen.

Bei den Einfriedungen am Erschließungsweg ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung) nicht gestattet. Auf keiner Seite dürfen geschlossene Metallkonstruktionen oder Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton (außer für Sockel und Pfeiler) vorgesehen werden.

Für die straßenseitigen und rückwärtigen Einfriedungen sind Nadelgehölze unzulässig.

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage "Weg an der Feuerwache" der Ortsgemeinde Oberarnbach

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Oberarnbach hat aufgrund des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Plan-Nr. 43/14, 43/16, 43/17 am "Weg an der Feuerwache" gehören mit ihrer gesamten Grundfläche zu dem im Zusammenhang bebauten Ort (§ 34 BauGB).

§ 2

Der beigefügte Lageplan einschl. der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Oberarnbach, den **20. Juli 1998**


(Schording)
Ortsbürgermeister



I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 5.6/610-13/DG-Oberarnbach

Kaiserslautern
den 25. Juni 1998

Kreisverwaltung

I.A.


(Karl-Ludwig Kusche)

